

**Gebührenordnung  
für Parkscheinautomaten im Gebiet der  
Stadt Würselen (Parkgebührenordnung)  
vom 10.02.2004**

Stand: Januar 2016

## **Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Würselen ( Parkgebührenordnung) vom 10.02.2004**

Aufgrund des § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 ( BGBl. I S. 837) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absatz 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (GV NRW, S. 48 ), i.V. m. § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz ( OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW, S. 528/SGV NRW 2060), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 09.12.2003 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Parkhäusern und Parkpaletten nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenhöhe**

1. Die Parkgebühr für öffentliche Wege und Plätze beträgt je angefangene halbe Stunde 0,50 Euro.
2. Die Parkgebühr für das Parkhaus Klosterstraße und die Parkpalette Neuhauser Straße (Ober- und Unterdeck) beträgt
  - bei einer Parkdauer bis 3 Stunden je angefangene halbe Stunde 0,50 €
  - bei einer darüber hinausgehenden Parkdauer je angefangene halbe Stunde 0,25 €
3. Für das Parken im Parkhaus Klosterstraße und auf/in der Parkpalette Neuhauser Straße kann ein Jahresticket zu einer Gebühr von jährlich 360,- € erworben werden, welches zum Parken in beiden Einrichtungen berechtigt. Im Einzelfall kann auch ein Monatsticket in Höhe von mtl. 30,- € erworben werden.  
Ein Rechtsanspruch auf den Erhalt eines Jahres- bzw. Monatstickets besteht nur im Rahmen der hierfür von der Stadt zur Verfügung gestellten Kapazitäten, wobei im Falle einer höheren Nachfrage der Zeitpunkt der Anforderung für die Zuteilung maßgebend ist.

### **§ 3 Höchstparkdauer**

- (1) Für folgende Parkräume wird eine Höchstparkdauer von 2 Stunden festgelegt:

Kaiserstraße  
Klosterstraße zwischen Lehnstraße und Kaiserstraße  
Rathausstraße einschließlich des Parkplatzes  
Oberes Parkdeck der Parkpalette Neuhauser Straße  
Lindenstraße zwischen Kaiserstraße und Poststraße  
Poststraße zwischen Lindenstraße und Zufahrt Post  
5 Parkstände in der Bissener Straße (Post)  
Markt zwischen Neuhauser Straße und Tittelsstraße  
Krefelder Straße vor Haus Nr. 2, 2 A und 2 B

(2) Für folgende Parkräume wird eine Höchstparkdauer von 3 Stunden festgelegt:

Dr. Hans-Böckler-Platz,  
Am Mühlenhaus,  
Parkplatz Alter Schulhof

(3) Für das Parken auf dem Parkplatz Alter Schulhof kann ein Jahresticket zu einer Gebühr von jährlich 360,-- € erworben werden, welches zum Parken berechtigt. Im Einzelfall können auch Monatstickets in Höhe von monatlich 30,-- € erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf den Erhalt dieses Jahrestickets besteht nur im Rahmen der hierfür von der Stadt zur Verfügung gestellten Kapazitäten, wobei im Falle einer höheren Nachfrage der Zeitpunkt der Anforderung für die Zuteilung maßgebend ist.

## **§ 4 Bedienzeiten**

Für alle Parkscheinautomaten gelten folgende Bedienzeiten:

Werktags: Montag - Freitag	9.00 - 18.30 Uhr
Werktags: Samstag	9.00 - 14.00 Uhr

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.03.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 11.03.2003 außer Kraft.

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- § eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- § diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- § der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- § der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Würselen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 10. Februar 2004

Werner Breuer  
Bürgermeister

§ 3 geändert durch 1. Nachtrag vom 04.09.2008 (Amtsblatt Nr. 14/08)  
§ 2 geändert durch 2. Nachtrag vom 01.03.2011 (Amtsblatt Nr. 4/11)  
§ 2 geändert durch 3. Nachtrag vom 25.06.2012 (Amtsblatt Nr. 9/12)  
§ 2 und 3 geändert durch 4. Nachtrag vom 14.12.2015 (Amtsblatt Nr. 17/15)